

# **Benutzungsordnung der Stadtbücherei Fröndenberg/Ruhr als Satzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr**

## **Vorbemerkung**

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung vom 24.06.2020 die folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Fröndenberg/Ruhr beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## **Benutzungsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei Fröndenberg/Ruhr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fröndenberg/Ruhr. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Stadtbücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei Fröndenberg/Ruhr und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Benutzung der Stadtbücherei ist in ihren Räumen grundsätzlich unentgeltlich. Gebühren für Leistungen im Ausleihbetrieb sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Der Benutzer/die Benutzerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und diese anzuerkennen.

- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten. Gleichzeitig verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren.
- (4) Der Betreuer/die Betreuerin einer volljährigen Person, die aus gesundheitlichen und anderen Gründen die Stadtbücherei nicht persönlich aufsuchen kann, ist berechtigt, unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht die Bibliotheksbenutzung stellvertretend zu tätigen.
- (5) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (6) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Benutzerausweis**

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Die Gültigkeitsdauer des Leseausweises beträgt ein Jahr vom Tag der Ausstellung an.

## **§ 5 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt generell zwei Wochen, für Bücher vier Wochen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag zweimal verlängert werden, falls keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

## **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Stadtbücherei besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbücherei verbindlich.

## **§ 7 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.
- (2) Für die Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Die Stadtbücherei kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

## **§ 9 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln.
- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten.
- (3) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Stadtbücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

## **§ 10 Schadenersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 11 Nutzungsbedingungen für die technische Ausstattung**

- (1) Den Benutzern/Benutzerinnen steht ein WLAN-Netz für private Endgeräte zur Verfügung.
- (2) Die Benutzer/Benutzerinnen sind berechtigt, die zur Verfügung gestellten technischen Geräte der Stadtbücherei mit Internetzugang (Laptops, Tablets, OPAC-PC und Selbstverbuchungsterminal) zu nutzen. Die Nutzungsdauer kann vom Personal der Stadtbücherei eingeschränkt werden.  
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen einmalig eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

Für die Nutzung gelten die in den folgenden Abschnitten genannten Bestimmungen:

- (3) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich:
  - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Internet-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten
  - das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet zu unterlassen
  - keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren

- keine geschützten Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

(4) Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Internet-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den Internet-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den Internet-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

(5) Die Stadtbücherei haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
- für Schäden, die einem Benutzer/einer Benutzerin aufgrund fehlerhafter Inhalte der von ihm benutzten Medien entstehen
- für Schäden, die einem Benutzer/einer Benutzerin durch die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- für Schäden, die einem Benutzer/einer Benutzerin durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(6) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

## **§ 12 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht**

(1) Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.

(2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/Benutzerinnen übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

- (3) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in der Stadtbücherei nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Stadtbüchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Tiere – mit Ausnahme von Assistenz- und Begleithunden -, Fahrräder, Skateboards, sonstige Sportgeräte und sperrige Güter dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgenommen werden.

### **§ 13 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzer und Benutzerinnen, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Fröndenberg/Ruhr

Die Bürgermeisterin

## **Gebührenordnung - Anhang zur Benutzungsordnung**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fröndenberg/Ruhr. Sie dient der Allgemeinheit als Kultur- und Bildungseinrichtung. Die Benutzung vor Ort ist kostenlos.

Für die Ausleihe und andere Dienstleistungen der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

### **§ 1 Gebühren für die Ausleihdienste der Stadtbücherei**

(1) Jahresausweis	15,00 €
(2) Jahres-Partnerausweis (Ehepartner, Lebensgemeinschaften)	25,00 €
(3) Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	kostenlos
(4) Jahresausweis für Schüler*innen, Student*innen, Auszubildende, Bufdis, FSJler (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs)	kostenlos
Bezieher von Sozialleistungen	10,00 €
(5) für eine kurzfristige Nutzung monatlich	2,00 €

### **§ 2 Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Woche und Medium**

(1) für Erwachsene	2,00 €
(2) für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	1,00 €
(3) zuzgl. zu den Säumnisgebühren werden für schriftliche Mahnungen Portokosten nach dem gültigen Postgebührentarif erhoben	

### **§ 3 Ersatzausstellung eines Benutzerausweises**

3,00 €

### **§ 4 Kostenersatz pauschal bei kleineren Schäden pro Buch/Medium**

2,00 €

### **§ 5 Verlust eines Buches/Medium**

Wiederbeschaffungswert des Buches/Mediums

zuzgl. Einarbeitungskosten 2,20 €

### **§ 6 Bestellungen über den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe)**

2,50 €

Darüber hinaus können zusätzliche Kosten anfallen  
(z.B. Portokosten, Kopierkosten)

### **§ 7 Sonstige Kosten:**

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Kopie/Ausdruck pro Seite   | 0,20 €    |
| (2) Ausdruck aus dem Internet pro Seite                                      | 0,20 €    |
| (3) Internetaufnutzung<br>(zeitlich eingeschränkt bei hohem Nutzeraufkommen) | kostenlos |

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.